

91. Haftet der Frachtführer im Binnenschiffsverkehrsverkehr aus dem als Namenspapier ausgestellten Ladeschein dem Ladungsempfänger, auch ohne daß er einen Begebungsvertrag abschließt? Bedeutung eines Vermerks im Ladeschein, das zweite Exemplar als Frachtbrief führen zu wollen.

I. Zivilsenat. Ur. v. 18. Dezember 1915 i. S. Th. S. (Bell.) w. P. & Co. (Kl.). Rep. I. 134/15.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Frühjahr 1913 übernahm der Beklagte von dem Prokuristen A. J. in R., der die Firma A. J. vertrat, u. a. 100 000 Kilo Weizen zur Beförderung an die Klägerin. Für diese 100 000 Kilo stellte der Beklagte zugunsten der Klägerin als Empfängerin zwei Ladescheine aus, je auf 100 000 Kilo lautend. Der eine der Ladescheine sollte in der Hand des Beklagten bleiben. Da beide Scheine zu unterschließen waren und der Beklagte sein Petschaft nicht bei sich hatte, überließ er nicht nur einen der Scheine dem A. J., sondern gab diesem auch den zweiten zur Aufbewahrung. A. J. beutete die Überlassung auch des zweiten Scheines zu einem Betrug aus. Er hatte der Klägerin 200 000 Kilo Weizen verkauft und erlangte, indem er ihr die beiden Ladescheine als selbständige Urkunden übersandte, von dem ganzen Kaufpreis einen Vorschuß von 90 %. Der Beklagte hat der Klägerin auf die beiden Ladescheine nur 100 000 Kilo Weizen ausgeliefert.

Die Klägerin hat einen Schaden erlitten, den sie auf 12 340 M bemißt. Sie stützt ihren Erstattungsanspruch auf den Ladeschein, in zweiter

linie auch auf Fahrlässigkeit des Beklagten. Sie ist der Ansicht, daß der Beklagte den zweiten Ladeschein nicht in der Hand des A. J. habe belassen dürfen. Die erste Instanz wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten zum Schadensersatz. Das Reichsgericht hat das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden Gründen:

„Was die tatsächlichen Feststellungen anlangt, so geht die Revision mit Recht davon aus, daß der Beklagte den zweiten Ladeschein über 100000 Kilo Weizen an die Firma A. J. nicht begeben hat. Es heißt im Tatbestande des Berufungsurteils, der Beklagte habe „den zweiten Schein dem A. J. bis auf weiteres zur Aufbewahrung überlassen“, sowie ferner: das zweite Exemplar „sollte dem Beklagten wieder ausgehändigt werden“. Diese Feststellung stimmt mit der des ersten Richters überein und befindet sich auch im Einklange mit dem Inhalte des Ladescheins, in dem vermerkt ist, daß der Schiffer das eine der zwei gleichlautenden Exemplare als Frachtbrief führe.

Das Oberlandesgericht läßt im Gegensatz zur ersten Instanz den Beklagten trotz Mangels des Begebungsvertrags auch aus dem zweiten Ladescheine der Klägerin haften. Das ist rechtsirrtümlich. Es ist hier nicht zu untersuchen, was für einen indossablen Ladeschein (vgl. §§ 363 ff. HGB.) Rechtens sein würde. Aus einem als Namenspapier ausgestellten Ladescheine haftet der Frachtführer nur dann, wenn er den Ladeschein in verpflichtender Absicht übertragen hat. Davon kann nach den angeführten tatsächlichen Feststellungen keine Rede sein. A. J. hatte weder aus dem zweiten Ladescheine noch an dem zweiten Ladescheine Rechte erworben. Folglich können auch der Klägerin keine Rechte zustehen.

Das Berufungsgericht stellt folgende Rechtsätze auf. Der Schiffer, welcher dem Absender einen unterschriebenen Ladeschein übergebe, könne nicht dem gutgläubigen Dritten gegenüber mit der Verteidigung gehört werden, daß er trotz Zeichnung und Übergabe eines Ladescheins an den Absender eine entsprechende urkundliche Verpflichtung nicht habe übernehmen wollen. Der Schiffer könne dem gutgläubigen Besitzer nicht entgegenhalten, daß die Urkunde, die er mit der Verpflichtungswirkung ausgestattet und aus der Hand gegeben habe, in Wirklichkeit eine solche Verpflichtungswirkung nicht habe. Diese Aufstellungen sind unhaltbar. Da die Übergabe des

Ladefcheins lediglich zur vorübergehenden Aufbewahrung erfolgt ist, legt das Berufungsgericht äußeren Vorgängen, hinter denen kein Berpflichtungswille steht, eine Bedeutung bei, welche keine gesetzliche Grundlage hat.

Das Oberlandesgericht meint, daß seine Auffassung als ein Gebot der Rechtsicherheit anzusehen sei. Die Rechtsakung kann selbstverständlich in bestimmten Fällen den Schutz der Rechtsicherheit über den Schutz der Rechte des einzelnen setzen, dessen Rechte dem höheren allgemeinen Sicherheitsinteresse opfern. Wenn von den wider den Willen des Berechtigten in den Verkehr gelangten Orderpapieren, über welche die Rechtsansichten noch nicht zu voller Übereinstimmung gelangt sind, abgesehen wird, so treten hier als bekannte Beispiele das Inhaberpapier (§ 794 BGB.) und das Wechselakzept hervor. Allein es ist unzulässig, diese besonderen Fälle der verschärften Skripturhaftung ohne Anhalt an bestimmten Gesetzesvorschriften auf Grund allgemeiner Zweckmäßigkeitserwägungen zu vermehren. Es ist vielmehr den Ausführungen der Kammer für Handelsachen des Landgerichts zuzustimmen, die dem Mangel des Begebungsvertrags entscheidende Bedeutung beigelegt hat und zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die von A. J. betrogene Klägerin sich ihres Schadens nicht bei dem Beklagten erholen kann.

In zweiter Linie stützt das Berufungsgericht die Verurteilung des Beklagten auf eine zum Schadenserlage verpflichtende Fahrlässigkeit. Das Gericht verweist auf folgenden Satz des Ladefcheins:

„Ich habe zwei gleichlautende, für einfach geltende Exemplare dieses Frachtvertrags, von welchen ich eins als Frachtbrief führe, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.“

Es führt dann aus, bei Befolgung dieser Bestimmung „sei dem Empfänger die volle Sicherheit dafür gegeben gewesen, daß der in jeder Urkunde verbrieften Lieferungsverpflichtung eine gleichwertige Ladungsübernahme entsprochen habe und wertlose Urkunden ihm nicht hätten übersandt werden können. Der so gekennzeichneten Ladefcheinvorschrift habe der Beklagte zuwidergehandelt und zwar unter Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“.

Auch diesen Ausführungen vermag das Reichsgericht nicht zu folgen. Zwar ist es nicht zweifelhaft, daß der Beklagte durch den einen über 100 000 Kilo Weizen ausgestellten Ladefchein, der wirklich

begeben wurde, in ein vertragliches Rechtsverhältnis auch zur Klägerin, der im Ladescheine mit Namen genannten Empfängerin dieser Ladung, trat. Hieraus ergibt sich dann weiter, daß der Beklagte der Klägerin haftet, wenn er die gegen sie übernommenen Ladescheinverpflichtungen fahrlässig verletzte und ihr dadurch Schaden zufügte. Diese Verpflichtungen betreffen aber nur die im Ladeschein als übernommen anerkannte Ladung von 100000 Kilo Weizen, die der Schiffer dem rechtlichen Besitzer des Ladescheins auszuliefern verspricht. Die Auslieferungsverpflichtung für diese 100000 Kilo ist vom Beklagten erfüllt worden. Verfehlt ist die Annahme, daß der Schiffer neben der bezeichneten Verpflichtung die weitere besondere Verpflichtung vertraglich übernommen hätte: wenn er den Ladeschein nicht als Frachtbrief führe, sondern etwa das zweite Exemplar einem anderen anvertraue, so habe er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen. Denn es handelt sich bei der angeführten Bestimmung des Ladescheins um eine Bemerkung bloß nachrichtlicher Natur. Nach Wortlaut und Wesen der Ladescheinurkunde erscheint es gezwungen und gekünstelt, dieser Bemerkung die Absicht der Vertragsschließenden beizulegen, der Schiffer solle und wolle zugleich jene zweite besondere Verpflichtung eingehen.

Hiernach haftet der Beklagte weder aus dem zweiten Ladescheine noch wegen fahrlässiger Vertragsverletzung. Auf der Hand liegt, daß der Beklagte wegen fahrlässigen Verhaltens außerhalb des Vertrags (§ 823 BGB.) nicht in Anspruch genommen werden kann.“...